

## 1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Die rechtlichen Grundlagen sind im kantonalen Sozialhilfegesetz SHG und der Sozialhilfeverordnung SHV festgehalten. Der Kanton Bern weicht in Teilbereichen von den Empfehlungen der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe), welche ebenfalls als Grundlage zur Bemessung des Sozialhilfebedarfs dienen ab. Situationsbedingte Leistungen und andere nicht in der SKOS bestimmte Auslagen, werden nach den Empfehlungen der BKSE ausgerichtet (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz).
- 1.2. Die Sozialhilfe stützt sich auf das Subsidiaritätsprinzip. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe nur dann zur Anwendung kommt, wenn alle anderen Leistungen aus Einkommen, Vermögen, Versicherungsleistungen oder privaten Zuwendungen ausgeschöpft sind.
- 1.3. Gemäss Art. 328 ff ZGB müssen Verwandte einander in einer finanziellen Notlage unterstützen. Der Sozialdienst ist verpflichtet, zu prüfen, ob Verwandte in auf- oder absteigender Linie (Eltern, Grosseltern und Kinder) Ihnen gegenüber leistungspflichtig sind. Dies ist der Fall, wenn diese sich in einer guten finanziellen Lage befinden (Vermögen über Fr. 250'000.-- für Alleinstehende und Fr. 500'000.-- bei Verheirateten).
- 1.4. Der Sozialdienst ist verpflichtet, sozialhilfebeziehende Personen ausländischer Herkunft dem Amt für Migration zu melden.
- 1.5. Der Bedarf wird durch den Sozialdienst regelmässig überprüft. Die Weiterführung wird nach spätestens 4 Monaten mittels einer schriftlichen Verfügung eröffnet und dauert maximal 12 Monate. Eine Weiterführung muss neu beantragt werden.
- 1.6. Unterstützungsleistungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, müssen zurückerstattet werden. Ein Missbrauch ist ein Offizialdelikt und hat eine Strafanzeige zur Folge. Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift ausdrücklich, dass sie das Informationsschreiben *“Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe - Information zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative“* vom 10.10.2016 erhalten haben.
- 1.7. Sozialhilfe ist gemäss Art. 42 des Sozialhilfegesetzes rückerstattungspflichtig. Das heisst, wenn Sie durch Lohn, Vermögen oder Versicherungsleistungen in eine finanziell günstige Lage kommen, müssen die bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden.
- 1.8. Die Sozialarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht und dem Amtsgeheimnis. Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Berufskodexes des Berufsverbandes Avenir Social.

## 2. Ihre Rechte

- 2.1. Der Sozialdienst berät Sie unentgeltlich. Die zuständigen Sozialarbeitenden helfen Ihnen, Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Amtsstellen, Institutionen, Arbeitgebern usw. wahrzunehmen. Weiter haben Sie Anspruch auf regelmässige Gespräche, in welchen Sie durch die Sozialarbeitenden in persönlichen und finanziellen Fragestellungen beraten werden.

- 2.2. Für ablehnende Entscheide können Sie eine schriftlich begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen.
- 2.3. Ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit wird durch den Bezug von Sozialhilfe nicht eingeschränkt. Anderweitige Abmachungen im Rahmen der persönlichen Hilfe sind möglich. Sie bedürfen der Schriftlichkeit.

### **3. Ihre Pflichten**

- 3.1. Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern und die Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie haben einen aktiven Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration zu leisten. Sie haben jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Die Teilnahme an einem Integrationsprogramm z.B. Beschäftigungsprogramm ist verpflichtend.
- 3.2. Mit dem Gesuch um Sozialhilfe verpflichten Sie sich, alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben. Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie unaufgefordert und unverzüglich dem Sozialdienst melden. Sie müssen Einsicht in die einverlangten Unterlagen gewähren. Fehlen massgebliche Informationen oder Unterlagen wird auf das Gesuch nicht eingetreten, weil die Voraussetzungen für die Bemessung des Bedarfs nicht erfüllt sind.
- 3.3. Mit dem Bezug von Sozialhilfe verpflichten Sie sich ausdrücklich, die ausbezahlten Leistungen zweckbestimmt gemäss Budget zu verwenden. Bei Nichteinhaltung können Sozialhilfeleistungen gekürzt werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das Informationsschreiben gelesen und verstanden haben. Sie bestätigen ausdrücklich, dass Sie die vorgenannten Pflichten erfüllen und wahrnehmen werden. Bezüglich der Beilage wird auf Ziff. 1.6 verwiesen.

Konolfingen, 6. Oktober 2016

.....  
Unterschrift